



---

# CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis

Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren

**Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis**

Ein Online-Tool der EKF: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen

---

## Teil 4 Modellbeispiele aus der Anwalts- und Gerichtspraxis

### Modellbeispiel 13: AusländerInnenrecht

#### Aufenthaltsrecht und Integration

#### Rechtliche Argumentation für die Praxis

##### Handlungs- pflichten für Be- hörden

Die CEDAW-Bestimmungen sind für die Schweizer Behörden verbindlich. Sie verpflichten Gesetzgebung und rechtsanwendende Behörden zu konkretem Handeln (vgl. dazu BGE 137 I 305, im Detail in Teil 5).

##### Anwendung im Einzelfall

Die CEDAW-Bestimmungen lassen sich, soweit sie als justiziabel gelten, im Einzelfall direkt vor den administrativen und gerichtlichen Behörden anrufen. Aber auch wenn die Gerichte und die Verwaltung eine direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen verneinen, sind sie im Zuge der völkerrechtskonformen Auslegung eidgenössischer und kantonaler Normen (auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsebene) zu beachten (vgl. dazu im Detail Teil 3 des Leitfadens). Präzisiert durch Allgemeine Empfehlungen und durch die Jurisprudenz des Ausschusses im Rahmen der Mitteilungsverfahren können sie wichtige rechtliche Argumente liefern, um die Verpflichtungen aus dem Diskriminierungsverbot im Einzelfall zu konkretisieren.

Die CEDAW-Staatenberichte und die Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten können auch für die Argumentation in administrativen oder gerichtlichen Verfahren nützlich sein, im Besonderen, wenn es um den Nachweis struktureller Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Frauen oder (indirekt) diskriminierender Praktiken geht.

##### Internationale Beschwerden

Schliesslich bietet das CEDAW-Mitteilungsverfahren eine Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Entscheide von Schweizer Behörden beim Ausschuss «Beschwerde» (offizielle Bezeichnung: «Mitteilung») einzulegen. Allerdings bedarf es hier der sorgfältigen Abwägung mit anderen internationalen Rechtsschutzmöglichkeiten. In einigen Bereichen wird die Beschwerde an die EMRK im Vordergrund stehen (vgl. dazu Teil 6 des Leitfadens).

##### Bedeutung für die Praxis

Die Praxis der Schweizer Gerichte und Behörden bezieht sich nur in wenigen Einzelfällen ausdrücklich auf das Übereinkommen CEDAW. Es ist nicht

zu erwarten, dass sich diese Praxis rasch verändern wird. Eine zunehmende Anzahl von Anwältinnen und Anwälten verwendet aber das Übereinkommen zur Verstärkung der rechtlichen Argumentation in verschiedenen Rechtsgebieten. Zudem werden Anwältinnen und Anwälte, die für einen bestimmten Fall das individuelle Mitteilungsverfahren ins Auge fassen, von der ersten Instanz an mit CEDAW-Bestimmungen argumentieren müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass der Ausschuss das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs als nicht erfüllt betrachtet und deshalb die Mitteilung zurückweist, ohne sie materiell zu behandeln.

### Konkrete Beispiele

Die 16 Modellbeispiele in diesem Teil zeigen Sachverhalte aus ausgewählten Rechtsbereichen der anwaltlichen Praxis. Mit Ausnahme der Beispiele 1, 3 und 8, die sich auf Bundesgerichtsentscheide beziehen, bauen die Beispiele auf fiktiven Sachverhalten auf. Sie skizzieren die anwendbaren schweizerischen Normen, verweisen auf die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens und zeigen beispielhaft, wie die rechtliche Argumentation mit dem Übereinkommen aussehen kann. Sie sollen Anwältinnen und Anwälte darin unterstützen, das Argumentationspotential des Übereinkommens für ihre Arbeit konkret zu nutzen.

### Inhalt

**Modellbeispiel 1:** Erwerbsleben: Zulässigkeit von Quoten

**Modellbeispiel 2:** Erwerbsleben: Ausschluss einer Bewerberin aus dem Anstellungsverfahren

**Modellbeispiel 3:** Erwerbsleben: Lohngleichheit

**Modellbeispiel 4:** Erwerbsleben: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

**Modellbeispiel 5:** Erwerbsleben: Freistellung wegen Schwangerschaft

**Modellbeispiel 6:** Sozialversicherungsrecht: IV-Rentenberechnung aufgrund des hypothetischen Einkommens

**Modellbeispiel 7:** Eherecht: Berechnung des hypothetischen Einkommens bei Trennung und Scheidung

**Modellbeispiel 8:** Eherecht: Berechnung des familienrechtlichen Unterhalts, Mankoverteilung

**Modellbeispiel 9:** Eherecht: Aufbau der Altersvorsorge nach der Scheidung

**Modellbeispiel 10:** Eherecht: Aufteilung ehelicher Güter bei Scheidung

**Modellbeispiel 11:** Häusliche Gewalt: Schutzpflichten und Nachweis von Gewalt

**Modellbeispiel 12:** Häusliche Gewalt: Schutzpflichten für «Sans-Papiers»

**Modellbeispiel 13: AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und Integration**

**Modellbeispiel 14:** AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und berufliche Integration

**Modellbeispiel 15:** Frauenhandel: Schutz von Opfern von Frauenhandel

**Modellbeispiel 16:** Asylrecht: Geschlechtsspezifische Verfolgung

**Alle Modellbeispiele als PDF:**

[www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch)

> Publikationen > CEDAW-Leitfaden > Modellbeispiele

---

## Modellbeispiel 13: AusländerInnenrecht Aufenthaltsrecht und Integration

**Sachverhalt** Frau E. stammt aus dem Kongo und heiratet 2014 einen kenianischen Staatsbürger mit Niederlassungsbewilligung. Sie bekommen zwei Kinder. Das Paar einigt sich auf eine traditionelle Rollenverteilung. Frau E. arbeitet Teilzeit, damit sie sich der Betreuung der kleinen Kinder widmen kann. Nach vier Jahren des Zusammenlebens beschliesst das Paar, sich zu trennen. Weil die beiden nicht mehr zusammenleben, wird die Aufenthaltsbewilligung von Frau E. nicht verlängert.

**Anwendbares Schweizer Recht** Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20), und die entsprechenden Verordnungen und Weisungen verlangt Frau E. die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, da die Ehe länger als drei Jahre gedauert hat. Die Behörde stellt mit Verweis auf die gesetzlichen Integrationskriterien (Art. 58a AIG) fest, dass Frau E. nicht genügend integriert sei, weil sie nur eine geringe Erwerbstätigkeit ausübe und kaum Deutsch spreche. Damit stützt sich die Behörde bei der Integration lediglich auf die berufliche Integration und die sprachlichen Fähigkeiten. Die Tätigkeit in der Kinderbetreuung und im Haushalt, welche Frau E. wenig Raum für berufliche Tätigkeiten oder Weiterbildung gelassen hat, wird nicht berücksichtigt.

In seinem Urteil vom 11. Oktober 2011 2C\_430/2011 hält das Bundesgericht fest, dass «die erfolgreiche Integration nach Massgabe einer umfassenden Beurteilung der Umstände geprüft werden muss (...). So braucht es bei einem Ausländer, der beruflich in der Schweiz integriert ist, immer finanziell unabhängig war, sich korrekt verhalten hat und die hiesige Sprache spricht, triftige Gründe, um ihm eine Integration abzusprechen. (...) Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Ausländer für seinen Lebensunterhalt aufkommt, nicht von der Sozialhilfe abhängig und nicht verschuldet ist.»

Damit kann für das Bundesgericht auch eine Anstellung in einem wenig qualifizierten Job als erfolgreiche Integration gelten. Hingegen könnte man aus diesem Urteil ableiten, dass eine Ehefrau, die teilzeitlich arbeitet und kaum Sprachkenntnisse hat, nicht als ausreichend integriert eingestuft werden kann.

**Argumentation mit CEDAW** Frau E. kann verlangen, dass Art. 50 AIG völkerrechtskonform ausgelegt wird, d.h. im Lichte von **Art. 1, Art. 2 lit d, Art. 11 und Art. 15 Abs. 4 CEDAW**.

Sie kann verlangen, dass Art. 1 CEDAW zur Anwendung kommt: Integration auf die berufliche oder sprachliche Integration zu reduzieren bedeutet, die

spezifischen Probleme von Frauen und von Ausländerinnen in der Arbeitswelt nicht zu berücksichtigen. Es bedeutet auch, die Hausarbeit als eigenständige Tätigkeit zu ignorieren. Es kommt damit einer faktischen Diskriminierung gleich, den Integrationsbegriff so eng auszulegen. Der Ausschuss CEDAW stellt in seinen Abschliessenden Bemerkungen zum Dritten Bericht der Schweiz denn auch fest, dass die Situation der Migrantinnen in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen besonderer Aufmerksamkeit der Behörden bedarf, und formuliert eine entsprechende Empfehlung (N. 43f).

Frau E. kann auch Art. 2 lit. d CEDAW geltend machen. Diese Bestimmung verpflichtet die Schweiz, diskriminierende Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle Behörden im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln. Das Kriterium «Integration», so wie es von den zuständigen Behörden definiert wird, kommt einer Diskriminierung gleich. Eine solche staatliche Praxis vernachlässigt die Bedeutung der Hausarbeit und benachteiligt damit systematisch die zahlreichen Hausfrauen, welche in einer Partnerschaft mit einer sogenannt traditionellen Arbeitsteilung leben.

Schliesslich kann sich Frau E. auch auf Artikel 11 CEDAW berufen, der gleichen Zugang zum Erwerbsleben vorsieht. Der Staat muss Fördermassnahmen zur Integration derjenigen Ausländerinnen und Ausländer ergreifen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Frau E. könnte auch eine Verletzung von Artikel 15 Abs. 4 CEDAW geltend machen, der die Schweiz zu Massnahmen zur Sicherung gleicher Rechte mit Bezug auf Wahl des Aufenthaltsortes und Wohnortes verpflichtet: Art. 50 AIG verlangt eine Dauer des Zusammenlebens und des gemeinsamen Wohnsitzes von mindestens drei Jahren, und schränkt so die freie Wahl des Aufenthaltsorts und des Wohnortes ein.

Vgl. die **Abschliessenden Bemerkungen 2016** des Ausschusses CEDAW zum 4./5. Staatenbericht der Schweiz, N. 47

[https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223\\_CEDAW\\_Empfehlungen\\_2016\\_inoffizielle\\_deutsche\\_Uebersetzung.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223_CEDAW_Empfehlungen_2016_inoffizielle_deutsche_Uebersetzung.pdf) (nicht offizielle deutsche Übersetzung);

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En) (in den sechs offiziellen UN-Sprachen)

**Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses CEDAW von 2009** zum Dritten Staatenbericht der Schweiz, N. 43f.

[https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/090820\\_CEDAW-Empfehlungen\\_2009\\_D.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/090820_CEDAW-Empfehlungen_2009_D.pdf) (nicht offizielle deutsche Übersetzung);

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f3&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f3&Lang=en) (in den sechs offiziellen UN-Sprachen)

Vgl. auch die «**Views**» des Ausschusses zu Art. 1, 2 lit. d, zitiert in Teil 6:  
[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17)

## **Impressum**

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF. Bern, erste elektronische Veröffentlichung 2012, letztmals aktualisiert 1. Januar 2019.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen Dr. iur. Kathrin Arioli, lic. iur. Jeanne DuBois, lic. iur. Myriam Grütter, lic. iur. Christina Hausammann, lic. iur. Charlotte Iselin, Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, Dr. iur. Stephanie Motz, Dr. iur. Caterina Nägeli, DAS in Law Luzia Siegrist und Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach.

Veröffentlichung ausschliesslich auf: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen  
Verfügbar auf Deutsch und Französisch.